

Beschlussvorlage

Betreff:

2. Überprüfung des Lärmaktionsplans Mosbach

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	18.12.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zu.
2. Der Lärmaktionsplan der Großen Kreisstadt Mosbach (Bericht mit Abbildungen und Anlagen) wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird öffentlich bekanntgemacht.
3. Die maßgebenden Träger öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Nachbarkommunen) werden um Stellungnahme gebeten.

Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Mosbach hat im Jahr 2017 einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der 2020 erstmals überprüft und fortgeschrieben wurde. Nach § 47d Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), ist turnusmäßig alle fünf Jahre, spätestens jedoch bis zum 18. Juli 2024 eine Überprüfung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Diese Überprüfung basiert vor allem auf der aktuellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr). Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Zimmermann aus Haßmersheim mit der 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans für Mosbach beauftragt.

Die Lärmaktionsplanung betrifft die bebauten Bereiche entlang der Bundesstraße B 27 (Kernstadt und Neckarelz), an der Landesstraße L 527 zwischen dem Anschluss an die B 27 und dem Ortsrand von Masseldorn (Kernstadt) sowie an der Landesstraße L 636 zwischen der Neckarbrücke und dem Anschluss an die Heidelberger Straße (Diedesheim).

Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 18.11.2023 über die Durchführung sowie die Art der Beteiligung informiert.

Die aktuelle Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen (LUBW) für den Bereich des Straßenverkehrs erfolgte erstmals auf Basis eines neuen, europaweit harmonisierten Berechnungsverfahrens. Zudem gilt nunmehr auch bei der Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen auf nationaler Ebene das Berechnungsverfahren der RLS-19. Darüber hinaus hat die jüngste Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu bedeutenden Änderungen bei der Ermessensausübung von Straßenverkehrsbehörden und Baulastträgern sowie bei der Bindungswirkung für die Behörden von durch die Kommune festgesetzten Minderungsmaßnahmen geführt.

Evaluation der bisher festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen:

Von den drei im aktuellen Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen wurde lediglich die Maßnahme 3 („Tempo 30“ bei Nacht auf der L 527, Am Henschelberg – Eisenbahnstraße) umgesetzt:

Die Maßnahme 2 (Lärmindernder Fahrbahnbelag auf der B 27, Mosbacher Kreuz – Überführung Heilbronner Straße) soll nach Aussage der Straßenbauverwaltung im Jahr 2025 durch den Einbau eines herkömmlichen Splittmastixbelags zumindest teilweise umgesetzt werden.

Die Maßnahme 1 (Lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf der B 27, Schillerstraße – Johannes-Diakonie) wurde nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht beantragt, da mit den aktuellen lärmarmen Fahrbahnbelägen „...innerorts keine Verbesserungen der Lärmsituation zu erwarten“ sei.

Ergebnis der Überprüfung, Vorgeschlagenes Maßnahmenpaket zur Lärminderung:

Die Analyse der aktuellen Lärmsituation ergab beidseits der B 27 nach wie vor hohe Lärmbelastungen bis weit in den gesundheitsgefährdenden Bereich hinein. Am Straßenzug Am Henschelberg – Eisenbahnstraße im Zuge der L 527 konnten zwar durch die Ausweisung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h die besonders hohen Lärmspitzen reduziert werden, tagsüber sind an dem Abschnitt jedoch noch hohe Lärmbelastungen festzustellen.

Auf Grundlage der im Rahmen der zweiten Überprüfung des Lärmaktionsplans gewonnenen Erkenntnisse wurde der bisherige Maßnahmenkatalog fortgeschrieben und um zusätzliche Maßnahmen erweitert.

- | | |
|--------------------|--|
| Maßnahme 1: | B 27:
Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags (Pegelminderung > 2 dB(A) gegenüber Asphaltbeton- bzw. Splittmastixbelag) im Bereich zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie |
| Maßnahme 2: | B 27:
Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags (Pegelminderung > 2 dB(A) gegenüber Asphaltbeton- bzw. Splittmastixbelag) zwischen dem Mosbacher Kreuz und der Überführung der Heilbronner Straße |
| Maßnahme 4: | B 27:
Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Abschnitt Kistnerstraße – Wasemweg auf 30 km/h, 22 – 6 Uhr |
| Maßnahme 5: | B 27:
Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am Mosbacher Kreuz im Bereich der Ein-/ Ausfädelstreifen auf 80 km/h, 0 – 24 Uhr |
| Maßnahme 6: | B 27:
Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Fürst-Leiningen-Straße / Hohlweg in Neckarelz |

Maßnahme 7: L 527:
Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenzug
Am Henschelberg - Eisenbahnstraße auf 30 km/h, 0 – 24 Uhr

Herr Zimmermann wird bei der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse darstellen und erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.
Haushaltsmittel sind bei Kostenstelle 51105001, Kostenart 42710000 vorhanden.

Anlagen:

-